

Satzung der Verbandsgemeinde Ulmen

über die Erhebung von Elternbeiträgen (Benutzungsgebühren) für die Benutzung der Kindertagesstätte

in Alflen, Auderath, Bad Bertrich, Gevenich, Kliding, Lutzerath

vom 07.11.2018

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2013 (GVBl. S. 538), des § 13 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) und der Satzung des Landkreises Cochem-Zell vom 19.12.2014, des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuches (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch das Kinder- und Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz – KJVVG vom 29. 8. 2013 (BGBl. I S. 3464), sowie der §§ 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25), in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Benutzungsgebühr

- (1) Die Verbandsgemeinde ist gem. § 10 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes Träger der Kindertagesstätte in Alflen, Auderath, Bad Bertrich, Gevenich, Kliding und Lutzerath.
- (2) Sie ist aufgrund dieser Satzung ermächtigt, zur Abgeltung des Elternbeitrages gem. § 13 des Kindertagesstättengesetzes eine Benutzungsgebühr zu erheben.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Träger, die Verbandsgemeinde Ulmen, hat mit Vertrag vom 29.01.2015 seine Aufgabe, die Elternbeiträge gem. § 13 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz festzusetzen und anzufordern, auf den Landkreis Cochem-Zell übertragen. Gläubiger der Elternbeiträge und Zahlungen entgegennehmende Stelle bleibt der Träger; die Beitreibung der Beitragsforderung obliegt ihm weiterhin.
- (2) Der Träger hat die Kreisverwaltung Cochem-Zell weiterhin mit der Wahrnehmung aller seiner Aufgaben bei Widerspruchs- und Klageverfahren, die die Erhebung von Elternbeiträgen im Sinne o.a. Vertrages zum Gegenstand haben, beauftragt.

§ 3 Übersicht, Festsetzung, Erhebung und Höhe der Elternbeiträge

Für die Festsetzung und Erhebung sowie für die Höhe der Elternbeiträge gilt die Satzung des Landkreises Cochem-Zell über die Festsetzung und Erhebung von Elternbeiträgen für Krippen- und Hortplätze in Kindertagesstätten in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge werden durch Bescheid der Kreisverwaltung Cochem-Zell (s. § 2 dieser Satzung) festgesetzt.
- (2) Die Elternbeiträge sind jeweils bis zum 10. eines Monats im Voraus an die Verbandsgemeindekasse Ulmen zu zahlen.
- (3) Die Elternbeiträge sind für ganze Monate zu zahlen. Die Kündigung (Abmeldung bzw. Veränderungsmitteilung) hat spätestens 4 Wochen vor Ende des Besuches schriftlich bei der Kindertagesstätte zu erfolgen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2015 in Kraft.

56766 Ulmen, den 07.11.2018
Verbandsgemeinde Ulmen

gez.

(DS)

Alfred Steimers
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Weiterer Hinweis:

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte in Ausgabe 45/2018 des Mitteilungsblattes der Verbandsgemeinde Ulmen „Vulkan Echo“ vom Samstag, 10.11.2018.